

„A SCHRITT VIRE, ZWA SCHRITT ZRUCK.....“ – UND NEUE SOMMERRÄTSEL.....

Zur nicht geplanten neuerlichen Anpassung der Covid 19-Öffnungsverordnung

Bei der Auswahl dieses Titels wollen wir nicht auf das Copyright von Dr. Kurt Ostbahn vergessen, der solcherart den schönen Bruce Springsteen-Song coverte.

Woher dieser Eindruck?

Gerade erst¹ hatten wir uns mit den (vermeintlich) Juli/Augst geltenden Covid 19-Öffnungs-Regelungen laut Covid-ÖffnungsV befasst und die hohe Zahl der dennoch darin enthaltenen Reglementierungen aufgezeigt. Und jetzt kommt – unverhofft – alles anders: Wurde noch Anfang Juli der Bevölkerung von der Politik ein „Sommer wie früher“ geschenkt, so lautet das Kommando nun: „Kehrt euch – retour“!

Wie konnte es so schnell dazu kommen?

Nach Meinung vieler Experten – denen ich mich anschließe - erfolgten die ersten Öffnungen zum 19.Mai noch mit Augenmaß, jene mit 1.7. jedoch weit zu umfangreich: Veranstaltungen ohne Besucherlimits und ohne Mindestabstände, Öffnung der sogenannten, bekanntermaßen extrem „körpernahen“ „Nachtgastronomie“ („Klubs“ mit Gastronomie und Publikumstanz) ohne wesentliche Regulatorien (denn die 75 %-Maximalkapazitätsbestimmung ist bei diesem Kundensegment, das am wenigsten durchgeimpft ist, Schimäre), das Fallenlassen aller sonstigen Bestimmungen über Personendichten zB im Handel, das geplante generelle Kappen der Personenregistrierungspflicht, die

¹ <https://www.wienerzeitung.at/themen/recht/recht/2111839-Sommerraetsel-aktuelle-Covid-19-Edition.html>

Anerkennung von ad-hoc-Selbsttests vor Ort....all das war in Kenntnis der anrollenden „Delta-Variante“ mehr als riskant. Man konnte sich des Eindrucks schwer erwehren, dass es sich bei dieser überstürzten Öffnung um eine Kompensation für in diesem Umfang übertriebene „Lockdowns“ der Vergangenheit handelte.....

Was ändert sich nun mit 22.7., teilweise anders als ursprünglich geplant?

Die Maskenpflicht im Handel fällt, wobei auch keine Abstandsregel mehr gilt.

Gäste der „Nachtgastronomie“ müssen geimpft oder PCR-getestet sein, die anderen acht 3 G-Möglichkeiten gelten hier nicht mehr. Wobei, einer langen Tradition der Covid-V folgend, der Nicht-Rechtsbegriff der „Nachgastronomie“ nicht hinreichend definiert wird.

Durch den „Schritt zruck“ stieg die Zahl der Reglementierungen durch die Covid-Verordnung noch bedeutend an, wir liefern hier das Update, ohne alles im Detail wiederholen zu wollen:

Präventionskonzept/Covid 19-Beauftragter:

Sind in 16 Fällen² vorgeschrieben.

„3 G“-Kontrollen:

Übrigens, von wegen „3“: Das sind insgesamt **10 verschiedene Varianten**, vom ad hoc-Selbsttest unter Aufsicht bis hin zur vollständigen Impfung. Einfach nachzuvollziehen im Falle der vorgeschriebenen Kontrollen, und das sind, zählt man alle Varianten extra, immerhin 16 Tatbestände. Oder?

² Jeweils genaue Nennung der Tatbestände im E-Book der Service GmbH der WKO (Zusammenfassung am Ende), Veranstaltungen unter Covid-19, bestellbar als Abo für 2021 um EUR 16,- auf webshop.wko.at. Wobei man je nach Zählweise der teilweise durch Verweise verknüpfte Einzeltatbestände auf abweichende Zahlen kommen kann.

Personenregistrierung

Diese bleibt uns also doch erhalten; die Bundesregierung folgt daher dem erst arg gescholtenen vorsichtigen Wiener Weg. In **9 Fällen** werden wir uns weiterhin daran gewöhnen müssen:

§ 5 (Gastgewerbe)

§ 6 (Beherbergung)

§ 7 (nicht öffentliche Sportstätte)

§ 8 (nicht öffentliche Freizeiteinrichtung)

§ 12 (Zusammenkunft)

§ 13 (Jugendarbeit, -lager)

§ 14 (Zusammenkünfte im Spitzensport)

§ 15 (Fach- und Publikumsmesse)

§ 16 (Gelegenheitsmarkt)

Maskenpflicht

in 13 Fällen, davon 1x FFP 2-Maske (§ 9 Abs 3, Arbeitsorte).

In Summe kommen wir damit auf **38 Reglementierungen**, in einer Verordnung mit 23 Paragraphen; oder, für die Statistiker unter den geschätzten LeserInnen: schlanke 1,6 pro §.

Ein neues Sommerrätsel gefällig? Hier gerne:

Im neu gefassten § 8 Abs 5 heißt es nun:

"Für Kultureinrichtungen, in denen überwiegend Zusammenkünfte stattfinden, wie insbesondere Theater, Kinos, Varietees, Kabarets, Konzertsäle- und -arenen, gelten Abs. 2 und 4." (des § 8; also der 3 G-Nachweis sowie Präventionskonzept und -Beauftragter)

Jetzt fragt man sich:

Welche Kultureinrichtung dient denn NICHT überwiegend diesem Zweck? Dazu ist sie ja da! Auch eine Ausstellung oder ein Museum

führt zu einer Darbietung = Zusammenkunft, wenngleich die Besucher sich hier auf Zeiträume verteilen – aber das soll es auch bei Konzerten geben. Kann es daher Kultureinrichtungen geben, wo diese Kautelen nicht gelten? Denn eine "Kultureinrichtung", wo nur intern gearbeitet wird, wäre ja wohl nur eine Arbeitsstätte nach § 9, oder?

Das ist eine weitere überaus spannende Frage, ein neues Sommerrätsel! Lösungsvorschläge sehr gerne wieder erbeten an den Autor: klaus.voegl@gmail.com. Und noch eine Bitte: § 12 Abs 5 Z 8, das ist die Autokino-Bestimmung: Kann bitte jemand einen Konzertsaal in Österreich benennen, der von den Besuchern mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen befahren wird?

Übrigens: Die religiösen Andachtsstätten als „Betriebsstätten“ sind in der neuen Fassung verschwunden. Der liebe Gott wird's dankend zur Kenntnis nehmen.....

Ein kleiner Tipp noch an das leider unbekanntes Redaktionsteam der V: dass die **3 G-Nachweise** jeweils bereitzuhalten sind, könnte man im § 1 allgemein ein für allemal festhalten; es müsste nicht in jedem Tatbestand wiederholt werden.

§ 6 Abs 2, wonach der **Beherberger** Gäste beim erstmaligen Betreten nur einlassen darf, wenn diese einen 3 G-Nachweis präsentieren, ist zumindest grob irreführend formuliert; sollte der Nachweis während des Aufenthalts des Gastes ablaufen, ist wohl nochmals zu kontrollieren – oder?

Die Aufzählung der **Freizeiteinrichtungen** in § 8 könnte sinnvoll erweitert werden etwa um Fremdenführer, Reisebetreuer, Solarien und Fitnessbetriebe (davon soll es dem Vernehmen nach mehr geben als Museumsbahnen); hier gab es in der Vergangenheit immer wieder Falschzuordnungen, auch seitens des Ministeriums selbst.

Was in den V dringendst fehlt, ist ein klares **Übergangsrecht**. Es sind Fälle bekannt, wo ein Event etwa Ende August stattfinden soll, der

Veranstalter zeigt es Mitte Juli an (Planungssicherheit!) und bekommt von der BH die Auskunft, die Anzeige könne nicht behandelt werden, da die geltende Covid-V demnächst auslaufe (die V laufen ja kraft gesetzlicher Vorgabe in Teilen alle 3 Wochen aus). Besonders „witzig“, wenn etwa das Veranstaltungsgesetz eine Anmeldung zumindest 8 Wochen im Voraus vorschreibt, und die Veranstaltungsbehörde die Anmeldung mangels gesundheitsrechtlicher Genehmigung nicht bestätigen möchte..... Das kann es nicht sein, das ist Rechtsverweigerung!

Und noch eine unverhältnismäßige Bestimmung: Laut § 19 Abs 1 Z 4 gilt die ganze V nicht für „Zusammenkünfte zur Religionsausübung“. Da stellen sich Fragen: Wenn eine einzelne Person zur stillen Andacht eine religiöse Stätte betritt, gilt die V schon? Welcher § diesfalls? Trifft sich der/diejenige mit einer zweiten Person zur gemeinsamen stillen Andacht – haben wir dann eine Zusammenkunft?, denn eine Bagatellgrenze nach unten zu gibt es hier ja nicht im § 12.....

Also: Viele Fragen über den Sommer, eine leichte Strandlektüre bleiben die Covid-V wohl nicht.....